

ACD-Brief

Ausgabe: 01/2014



Foto: Jessica Kreit // foto-canis-lupus.jimdo.com

Australian Cattle Dog
Club Deutschland e.V.



www.acdcd.de

Vorstand & Impressum

Andrea Kreuzsch - 1. Vorsitzender, Geschäftsstelle

Birsteinstraße 6 - 65795 Hattersheim
Tel. 06190 - 74457
vorstand1@acdcd.de - geschaeftsstelle@acdcd.de

Andrea Hey-Meier - 2. Vorsitzende

Heddesheimer Straße 68 - 69493 Hirschberg
Tel. 06201 - 53489 oder mobil: 0171 - 1947644
vorstand2@acdcd.de

Schriftführerin

zur Zeit unbesetzt

Kassenwartin

zur Zeit unbesetzt

Ingrid Heimes - Zuchtleitung

Elberndorf 4 - 57339 Erndtebrück
Tel. 02753 - 3511
zuchtleitung@acdcd.de

Andrea Hey-Meier - Beauftragte für Erziehung & Ausbildung

Heddesheimer Straße 68 - 69493 Hirschberg
Tel. 06201 - 53489 oder mobil: 0171 - 1947644
ausbildung@acdcd.de

Johannes Herbel - Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit

Schulstraße 29 - 35614 Aßlar
Tel. 06441 - 88816
oeffentlichkeit@acdcd.de

Sara Herzlinger - Beauftragte für das Ausstellungswesen

Lönsstraße 14 - 63486 Bruchköbel
Tel. 06181 - 73654
ausstellung@acdcd.de

Jana Rusch - Zuchtbuchstelle

Hohewurth 16 - 27612 Loxstedt
Tel. 0471 - 9022966
zuchtbuchstelle@acdcd.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, BLZ: 795 500 00, Kto: 845 02 31
IBAN: DE45 7955 0000 0008 4502 31, BIC/SWIFT: BYLADE M1ASA

Abo-Preis:

16,00 EUR Inland, 18,00 EUR Ausland (jährlich, Einzelpreis 4,00 EUR)

Anzeigenpreis:

1 Seite 12,50 EUR, Doppelseite 25 EUR, Rückseite 20 EUR (Mitglieder)

1 Seite 17,50 EUR, Doppelseite 35 EUR, Rückseite 25 EUR (Nicht-Mitglieder)

Mitgliedsbeitrag seit 01.01.2011:

Vollmitglieder 52,00 EUR/Jahr incl. ACD-Brief und „Unser Rassehund“, Anschlussmitglieder 20,00 EUR,
Aufnahmegebühr 20,00 EUR einmalig

Der nächste ACD-Brief erscheint im **Juli 2014**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist der 5. Juli.

Wir freuen uns über ihr Feedback, Bilder, Anzeigen, Beiträge und Leserbriefe.
Bitte einsenden an: redaktion@acdcd.de

Vorwort

Liebe Freundinnen und Freunde des Australian Cattle Dogs,

die erste Hälfte des Jahres 2014 liegt bald schon wieder hinter uns. Der Sommer steht in den Startlöchern und seit einigen Tagen verwöhnen uns Sonne und Natur im geballten Wechsel. Mensch und Tier zieht es nach draußen. Wir und unsere Vierbeiner genießen gesellige Stunden am kühlen Wasser oder im leuchtenden Wald. Es sind gesellige Wochen mit Wanderungen und Grillen, die wir gerne mit unseren Freunden und Hunden verbringen.

Diese freudige Geselligkeit kann auch unserem Verein sehr zugute kommen. Freundinnen und Freunde des ACDs erleben gemeinsam die Faszination Australian Cattle Dog, erzählen sich Geschichten aus dem Leben mit Ihren Hunden und Anekdoten aus vergangenen Jahren, oder messen sich in den vielfältigen Disziplinen des Hundesports.

Klingt doch alles ganz einfach, nicht wahr?

Heute erhaltet Ihr den verspäteten ACD-Brief 01/2014. Für die Verzögerung möchte ich mich im Namen des Vereinsvorstandes entschuldigen.

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland hat in den vergangenen Monaten ein abwechslungsreiches Veranstaltungsangebot für das Kalenderjahr 2014 zusammengestellt. Bereits vergangen war die 6. Clubschau ein voller Erfolg und auch das Herding-Seminar Anfang Mai war restlos ausgebucht. Im Juni stehen neben dem Versammlungssonntag, am 22.06., ein Verhaltenstest und eine Inventarisierung auf dem Programm. Im Juli findet eine Schnitzeljagd für Zwei- und Vierbeiner statt. Im August können unsere Mensch-Hund-Teams auf der Agility-Meisterschaft um Bestzeiten laufen und auch die Spezialzuchtschau in Lauf an der Pegnitz nähert sich mit großen Schritten.

Mit Sicherheit werden auch die kommenden Veranstaltungen ähnlich positiv angenommen werden. Hinter jedem Angebot steckt ein großer organisatorischer Aufwand und wir freuen uns, wenn dieser durch starke Besucherzahlen belohnt wird.

Und nun wünsche ich Euch viel Freude beim Lesen der aktuellen ACD-Brief-Ausgabe. Ich hoffe Ihr findet ein paar gute Anregungen für das Zusammenleben mit dem Mittelpunkt unseres Vereins, unseren geliebten Australian Cattle Dogs.

J. Herbel

Johannes Herbel

Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen

19.06.2014 Inventarisierung und Verhaltenstest in Aßlar

Am 19. Juni findet eine Inventarisierung im mittelhessischen Aßlar statt.

Richter ist VDH Präsident Prof. Peter Friedrich.

Veranstaltungsbeginn: 10:00 Uhr

Veranstaltungsort: Übungsplatz der SV-OG, Bechlinger Straße, 35614 Aßlar

Bitte senden Sie zur schriftlichen Anmeldung das Anmeldeformular in zweifacher Ausfertigung, sowie eine Kopie der Ahnentafel, an die Zuchtleitung. Die Teilnahmegebühr ist, per Vorkasse, bis zum Meldeschluss, auf das Vereinskonto zahlbar. Bei verspäteter Zahlung ist die Teilnahme nur gegen Vorlage des original Überweisungsträgers möglich.

Meldestelle: Ingrid Heibel, Elberndorf 4, 57339 Erndtebrück, zuchtleitung@acdcd.de

Meldeschluss: 09.06.2013

Außerdem ist ebenfalls ein Verhaltenstest für diesen Tag geplant. Der Test wird voraussichtlich von Frau Kati Müller, Frau Andrea Hey-Meier und Herr Prof. Peter Friedrich abgenommen.

Eine Meldung dazu ist über das Online-Formular möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Beauftragten für Erziehung & Ausbildung.

Meldestelle: Andrea Hey-Meier, Heddesheimer Straße 68, 69493 Hirschberg, ausbildung@acdcd.de

Meldeschluss: 13.11.2013

22.06.2014 Fortsetzung JHV & AOMV

Fortsetzungsveranstaltung zur Jahreshauptversammlung 2014 mit Außerordentlicher Mitgliederversammlung im Anschluss.

Landgasthof s'Krüggle

Im Kieslesgrund, 74223 Flein

Beginn JHV: 10:00 Uhr, Außerordentliche Mitgliederversammlung im Anschluss

Die Einladungen sind diesem ACD-Brief angehängt.

Veranstaltungen

06.07.2014 ACDCD e.V. Schnitzeljagd

Wald- und Wiesen-Rallye für Hund und Mensch.

Startpunkt: Naturfreundehaus Grafhorn, Zum Grafhorn 30, 31275 Lehrte

Die Rallye geht über ~4km herrliche Wald- und Wanderwege. Unterwegs sind einige Aufgaben von Hund und Mensch zu lösen.

Beginn: 11:00 Uhr

Nähere Informationen erhalten Sie bei Claudia Rinne (c.rinne@gmx.de), Jennifer Lutz (jennifer@spasspfoten.de), oder online unter www.acdcd.de

17.08.2014 Offene ACDCD e.V. Agility-Meisterschaft

beim VdH Schriesheim 1968 e.V. im Rahmen eines offenen Turniers (100 Starter). Sollten ausreichend ACD's in den diversen Leistungsklassen gemeldet werden ist ein zusätzlicher Openlauf geplant.

Teilnehmen können alle Cattle Dogs, die die normalen Startbedingungen für Agility erfüllen.

Meldeklassen: A1 - A2 - A3 Meldegebühr: 13€

Meldestelle/Turnierleitung: Andrea Hey-Meier

Meldescheine (aller VDH Hundesportvereine) an ausbildung@acdcd.de oder amei2@t-online.de



17.08.2014 Sonderschau Ludwigshafen

Sonderschau unseres Vereins auf der CACIB in Ludwigshafen. Richter ist Herr Walter Schicker. (D)

30.08.2014 Spezialzuchtschau in Lauf an der Pegnitz

Gemeinschaftsausstellung unter Leitung des 1. SSCD e.V.

Richterin Donna Saltau (Australien)

Eine Onlinemeldung ist jetzt möglich.

STUDIO *Eckerle*

TRENDS. LIFESTYLE. STUDIO.

„Natürlich spielen wir mit der Eitelkeit der Leute, ein Society-Magazin lebt davon. Mich freut dabei immer, wenn die Selbstdarstellung auch modische Hingucker bereithält. Stimtiges Modeempfinden und eine gekonnte Inszenierung der eigenen Person – darum geht es doch. Und die macht bei STUDIO Eckerle ganz besonders viel Vergnügen.“

IN IST WER DRIN IST MEIN AUGSBURG – MEIN LEBEN

Andreas
Andreas Bouloubassis
Redaktion & Medienberatung
Augsburg Journal

STUDIO Eckerle | Annastraße 29 | Augsburg | eckerle.de

WAPADURI
WAPADURI

LA PIRELLA
LA PIRELLA

SCOTCH & SODA
AMERICAN COUTURE

JOOP!

AERONAUTICA
MILITARE

PJS
PARAJUMPERS

PEUTERA
PEUTERA

FRED PERRY
FRED PERRY

STONE ISLAND
STONE ISLAND

HUGO
HUGO BOSS

TRUE RELIGION
BEARD JEANS

MASON'S

BOSS ORANGE

Silver
SILVER

Öffentlichkeitsarbeit

Infostand auf der ESA Dortmund

Auch in diesem Jahr war unser Verein, mit einem Infostand, auf der Europasiegerausstellung in Dortmund vertreten. Unser Stand in Halle 5 war alle drei Tage auffallend gut frequentiert. Besondere Freude hatten die Messebesucher mit dem roten Schmusemonster, dass am Sonntag, trotz Akkordkuscheln, nicht müde werden wollte.

Das Interesse an unserer Rasse bleibt weiterhin vielfältig. Einige Infostand-Besucher kommen jedes Jahr vorbei, eine kurze Visite bei den ACDs ist für sie obligatorisch. Aber auch viel neue Gesichter durften wir mit Infomaterial und Kuhbonbons versorgen. Der Ruf des Australian Cattle Dog als zeitintensiver, charakterstarker Hund war unter den Gästen weit verbreitet. Die Fragen werden dabei immer detailreicher und spezieller. Das Highlight in diesem Jahr: „Fahren die auch Motorrad?“

Zusätzlich zur Infostand-Arbeit war unser Verein auch an allen drei Tagen bei der Rassepräsentation vertreten. In fünf bis zehnminütigen Vorstellungen, auf einer kleinen Bühne, konnte den Zuschauern ein kurzer Abriss über Zuchtgeschichte, Rassestandard und Verwendungsvielfalt des ACD gegeben werden.

Ein Wermutstropfen bleibt leider: Wie schön wäre es mehr ACD-Aussteller am Infostand unserer Rasse begrüßen zu dürfen oder bei der Rassepräsentation dabei zu haben. Die Anzahl an Ausstellern und Züchtern war wieder einmal bedrückend gering. Aber genau für diese Züchter leisten Menschen und Hunde ein Wochenende Öffentlichkeitsarbeit.

Am Ende gilt ein besonderer Dank unseren Vierbeinern, die unsere Rasse in Dortmund mit viel Charme vertreten haben. Das waren: Bullroarer Betty-Boop, Horseman's Buddies Always on my Mind, Horseman's Buddies Buffalo Soldier & Peschencattles Aslan.

Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,
leider stehe ich bei der Gestaltung von ACD-Brief und anderem Informationsmaterial vor einem wiederkehrenden Problem. Es fehlt dem Verein an hochauflösenden Fotografien.

Das Vereinsarchiv ist veraltet und hauptsächlich noch analog geführt.

Viele unter Euch machen hervorragende Fotos von ihren Hunden. In unterschiedlichsten Situationen: Im Sport, bei der Arbeit, im Urlaub und Zuhause. Fotos also, die dem Australian Cattle Dog ein vielfältiges Gesicht geben. Genau diese Fotos suchen wir.

Bitte sendet uns Fotos von euren Hunden an redaktion@acdcd.de
Mit dem Einsenden gebt ihr dem Verein das Recht die Fotos für Werbezwecke zu nutzen.

Nur so erhalten wir zukünftig ein buntes Bild unserer Hunde.

Im Zuchtgeschehen

Bitte senden sie zuchtrelevanten Unterlagen per Einwurfeinschreiben an die Zuchtbuchstelle!

Zuchtbuchstelle



Jana Rusch
Hohewurth 16
27612 Loxstedt
Tel. 0471 - 9022966
zuchtbuchstelle@acdcd.de

Informationen für unsere Züchter & Deckrüdenbesitzer

Ab sofort sind Deckmeldescheine, Wurfmeldescheine, Erst- und Endabnahmeprotokolle, Zuchtstättenabnahmeprotokolle, sowie VDH- Deckbescheinigungen + der Antrag auf Wurfeintragung (gelber Mantelbogen), mind. 2 Wochen vor einer geplanten Verpaarung, unter Angabe der Zuchtpartner, schriftlich bei der Zuchtbuchstelle anzufordern. Der Anforderung ist ein ausreichend großer und ausreichend frankierter, mit der Postanschrift und dem Absendervermerk des Empfängers versehener Rückumschlag beizufügen.

Die Veröffentlichung und Bearbeitung von Deck- u. Wurfmeldungen durch die Zuchtbuchstelle, erfolgt nach fristgerechtem, vollständigem Eingang aller geforderten Unterlagen.

Zuchtwarte des ACDCD e.V. (Liste wird fortlaufend ergänzt):

Gaby Oberegge-Schuhen, 51570 Windeck, 02292-6644

Brigitte Lautebach, 55424 Münster-Sarmsheim, 06721-45072

Ingrid Heimel, 57339 Erndtebrück, Tel. 02753 - 3511

Heike Polleichtner, 59302 Oelde, Tel. 02520 - 931863

Christel Rosenberger, 63755 Alzenau, Tel. 06023-6472

Andrea Kreuzsch, 65795 Hattersheim, Tel. 06190 – 74457

Andrea Schneider, 83627 Warngau, Tel. 08021 – 909430

Hans-Peter Brusis, 85298 Scheyern, 08441-3680/760358

Bis zur max. Entfernung von 100 km (Zuchtstätte – Zuchtwart), ist grundsätzlich der/die nächstgelegene Zuchtwart/in des ACDCDe.V. anzurufen. Bei einem Einsatz von Zuchtwarten rassefremder VDH- Zuchtvereine, ist immer vorab die Genehmigung der Zuchtleitung einzuholen. Zuchtwarte dürfen mit den zu betreuenden Züchtern keine Züchter / Zwingergemeinschaft oder Co-ownership haben. Sie dürfen weder verwandt noch verschwägert sein.

Im Zuchtgeschehen

Dieser Ausgabe hängen eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung sowie der Zuchtordnung, im März 2014 beim Registergericht Offenbach eingetragen, an. Mit der Veröffentlichung erlangen diese Gültigkeit.

Wichtig: Mit Änderung der Zuchtordnung vom 8. September 2013 wird ab 1. Januar 2014 ein DNA-Profil für Zuchthunde verpflichtend. Dazu wurde in der Zuchtordnung vermerkt:

§ 4.1.2 DNA – Datenbank

Für alle Australian Cattle Dogs, die ab dem 1. Januar 2014 im ACDCD e.V. zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an LABOKLIN Labor für klinische Diagnostik GmbH & Co.KG zu senden. Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA Analyse wird dem Besitzer des Hundes ausgehändigt. Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingelagert und steht dem Verein für spätere Reihenuntersuchungen zur Verfügung. Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt auch für Importe, die im ACDCD e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen. Rüden aus dem Ausland können nur genutzt werden, wenn 1. Januar 2014 ein DNA-Nachweis erbracht wird. Hunde aus Deutschland, die im ACDCD e.V. aktiv zur Zucht eingesetzt werden, sind nachzutesten. Die Kontrolle des erbrachten Nachweises erfolgt durch die Zuchtleitung. Getestete Hunde werden in unserem Vereinsorgan „ACD-Brief“ und auf der Clubwebseite als „DNA-Profilierter“ veröffentlicht.

Informationen für unsere zukünftigen Welpenkäufer

Wir möchten unsere zukünftigen Welpenkäufer darauf hinweisen, dass derzeit ausschließlich Welpen aus ACDCD e.V. Zuchtstätten Ahnentafeln zugesichert werden können. Entgegen der wiederkehrenden Annahme ist eine direkte Zucht in unserem Dachverband VDH nicht möglich. Der Australian Cattle Dog Club Deutschland ist zuchtbuchführend. Eine Entscheidungshilfe kann die aktuelle Züchterliste unseres Vereins sein.

Bei Rückfragen steht unsere Zuchtleitung selbstverständlich zur Verfügung.



Augen auf beim Welpenkauf!

Deckmeldungen

Am 16.04.2014

deckte der blaue Rüde „Ozzwarrigal Cobar Cool Cooper“
die blaue Hündin „Wallaroo Mendocino“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **Corroboree** erwartet.

Am 29.03.+30.03.2014

deckte der blaue Rüde „Sawdust's Hypnotic Hailstorm“
die blaue Hündin „Sawdust's Inspired Impression“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **du joyeux Berger** erwartet.

Am 15.03.+16.03.+18.03.2014

deckte der blaue Rüde „Danbar's Nelson at Horseman's Buddies“
die blaue Hündin „Roadhouse Pretty Little Angel Eyes“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **Horseman's Buddies** erwartet.

Am 14.03.+15.03.2014

deckte der rote Rüde „Peschencattles Aslan“
die rote Hündin „McCoy's Dunja of Blue Spirit“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **Highland Mill's** erwartet.

Am 08.03.-10.03.2014

deckte der blaue Rüde „Sawdust's Incredible IMP“
die blaue Hündin „McCoy's Easy Flame of Blossom“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **McCoy's** erwartet.

Am 08.03.-10.03.2014

deckte der blaue Rüde „Wild Willow's Keen Kiro“
die blaue Hündin „Kaja vom Teufelsjoch“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **Shadow of Tjukurpa** erwartet.

Am 25.02.2014

deckte der blaue Rüde „Silverbarn's Pallu Odin of Einhejrer“
die rote Hündin „The Dream of Wanambi's A Kind of Magic“
Der Wurf wird in der Zuchtstätte **The Dream of Wanambi** erwartet.

Im Zuchtgeschehen

Wurfmeldungen

C-Wurf Horseman's Buddies - Wurftag 14.05.2014

Danbar's Nelson at Horsemans Buddies, HD B1, ED 0, prcd2-PRA Normal/CLear

x

Roadhouse Pretty Little Angel Eyes, HD A2, ED 0, prcd2-PRA Carrier

2/3 Welpen in blau, Normalgeburt

B-Wurf Shadow of Tjukurpa - Wurftag 10.05.2014

Wild Willow's Keen Kiro, HD A, ED 0, prcd2-PRA Normal/Clear

x

Kaja vom Teufelsjoch, HD B1, ED 0

1/2 Welpen in blau, Normalgeburt

L-Wurf McCoy's - Wurftag 09.05.2014

Sawdust's Incredible Imp, HD A1, ED 0, prcd2-PRA Normal/Clear

x

McCoy's Easy Flame of Blossom, HD B1, ED 0

2/3 Welpen in blau, Kaiserschnitt

C-Wurf The Dream of Wanambi - Wurftag 29.04.2014

Silverbarn's Odin-Pallu, HD A, ED 1, prcd2-PRA Normal/Clear

x

The Dream of Wanambi's A Kind of Magic, HD A, ED 0, prcd2-PRA Carrier

0/3 Welpen in rot und blau, Normalgeburt

G-Wurf GC Freemantle Doctor - Wurftag 22.04.2014

GC Freemantle Doctor Falling Lone Star, HD A1, ED 0, -1x P2

x

Jim Beam of Little Willy Willys, HD B1, ED 0, prcd2-PRA Normal/Clear

3/4 Welpen in rot und blau, Normalgeburt

B-Wurf BeeLowlands - Wurftag 25.03.2014

King's ACD Cottage Bell Amie, HD A1, ED 0, prcd2-PRA Normal/Clear

x

Wild Willow's Kai Kaipo, HD B, ED 0, prcd2-PRA Normal/Clear

2/3 Welpen in blau, Kaiserschnitt

Im Zuchtgeschehen

Wurfabnahmen und Audiometrische Untersuchung / BAER Test

M-Wurf Woylie's vom 14.01.2014, Wurfabnahme vom 06.03.2014

Jumpin Joker's Guilian x Working Mates Burn Every Turn

Rüden

Magic Fynn, r, b.O.Hvm N

Mylo, bl, b.O.Hvm N

Hündinnen

Madame Karamba, bl, b.O.Hvm N

Mathilda, r, b.O.Hvm Taub - Zuchtverbot

Melanie Müller, r, b.O.Hvm N

Miss Elli, bl, b.O.Hvm N

Miss Money Penny, r, b.O.Hvm N

Miss Spotty, r, b.O.Hvm N

Moon, r, b.O.Hvm N

W - Wurf Wallaroo vom 09.01.2014, Wurfabnahme vom 10.03.2014

Wallaby Lucknow Lad x Wallaroo Star Spangled Banner

Hündinnen

Waiting In the Wings, rsp, b.O.Hvm N

Who Let the Dogs Out, rsp, b.O.Hvm N

V - Wurf Wallaroo vom 06.01.2014, Wurfabnahme vom 28.02.2014

Banana Bender Dinkydidakeedo x Wallaroo Ready Steady Go

Rüden

V8, bl, b.O.Hvm N

Vanishing Point, bl, b.O.Hvm N

Hündinnen

Vanilla Rose, bl, b.O.Hvm N

Vanishes In A Puff of Smoke, bl, b.O.Hvm N

Vinya, bl, b.O.Hvm N

Vogelfrei, bl, b.O.Hvm N

Voodoo Spice Up My Life, bl, b.O.Hvm N

Im Zuchtgeschehen

Spaltlampenuntersuchung-/ Indirekte Ophthalmoskopie und prcd2 PRA Ergebnisse

Red Manor' s Elano vom Landhof Rothaus - frei am 15.04.2014

Peschencattles Anjali - frei 15.04.2014

Ozzwarrigal Cobar Cool Cooper - frei am 10.04.2014

Sawdust's Hypnotic Hailstorm - frei am 10.03.2014

Calli-Yuma vom Rheinsheimer Dom - frei am 05.03.2014

McCoy's Easy Flame of Blossom - frei am 04.03.2014

A Ballad of Lucy Jordan von der Sturmhöhe - frei am 28.02.2014

Heelersridge Emublu King - frei am 28.02.2014

Bee Lowlands Arika-Jill ,prcd2-PRA Normal/Clear, Optigen vom 21.02.2014

Bee Lowlands Arika-Jill - frei am 18.02.2014

Anmerkung: 1 Distichie am cl od

Grand Ch. Va Bene Kazari Toyo-Ken - frei 13.02.2014

Sawdust's Let's Burn Rubber - frei am 13.02.2014

Kaja vom Teufelsjoch - frei am 10.02.2014

McCoy's Glory of Blossom, prcd2-PRA Normal/Clear, Optigen vom 31.01.2014

Doodley from the Elmiramaplesugar's - frei am 24.01.2014

Befund: Retinadysplasie Multifokal - nicht frei

Sawdust's Griffin'n Gem - frei am 23.01.2014

Befund: Membrana Pupillaris Persistens - nicht frei

Im Zuchtgeschehen

Hüft-/ und Ellenbogendysplasie - Auswertungen

Goondiwindi De Myridene, HD B2 vom 02.04.2014

WindDrover Dot Com, HD A1, ED 0 vom 26.03.2014

True-Blue Outback Heeler A Boy from Oz, HD B1, ED 0 vom 06.03.2014

Sawdust's Let's Burn Rubber, HD A1, ED 0 vom 27.02.2014

Bee Lowlands Arika-Jill, HD A2, ED 0 vom 05.02.2014

Zuchtzulassungen

Der Australian Cattle Dog Club Deutschland gratuliert ganz herzlich zur Zuchtzulassung von:

Bee Lowlands Arika-Jill - erteilt am 20.04.2014

Einschränkungen: Zuchtpartner muss frei von Distichiasis/ektopischen Zilien sein.

Kasper of Little Willy Willys - erteilt am 31.03.2014

Einschränkungen: Zuchtpartner muss vollzahnig sein.

Sawdust's Let's Burn Rubber - erteilt am 29.03.2014

Uneingeschränkte Zuchtzulassung.

GC Freemantle Doctor Falling Lone Star - erteilt am 18.01.2014

Einschränkungen: Zuchtpartner muss prcd2-PRA Normal/Optigen getestet sein. Verpaarung nur mit vollzahnigen Zuchtpartnern.

Bloody Mary Va Bene von der Sturmhöhe - erteilt am 08.01.2014

Uneingeschränkte Zuchtzulassung.

McCoy's Henry the Lion of Red Flower - erteilt am 01.01.2014

Einschränkungen: Zuchtpartner muss prcd2-PRA Normal/Optigen getestet sein.

McCoy's Hank Little Wolf of Red Flower - erteilt am 01.01.2014

Einschränkungen: Zuchtpartner muss prcd2-PRA Normal/Optigen getestet sein.

Highland Mill's Bones of Blue Knight - erteilt am 01.01.2014

Einschränkungen: Bis zum Eintrag des prcd2 PRA - Status, muss der Zuchtpartner prcd2 - PRA Normal / Optigen getestet sein

Erziehung & Ausbildung

Rally Obedience

Rally Obedience ist eine junge Sportart aus den USA, die auch in Deutschland schon viele Fans gewinnen konnte. Spaß für Mensch und Hund stehen dabei im Vordergrund. Bei der Kombination aus Parcours und Obedience-Übungen ist Präzision und Tempo zugleich gefragt. Die Sportart ist, durch ihre abwechslungsreiche Vielfalt, für fast jedes Hund-Mensch-Team geeignet. Zubehör wird kaum benötigt. Der Hundeführer durchläuft mit seinem Hund einen vorgegebenen Parcours, der möglichst schnell und präzise abgearbeitet ist. An jeder Station finden sie ein Schild, auf dem angegeben ist, was dort zu tun ist und in welche Richtung es anschließend weitergeht. Der Hund darf dabei stetig belohnt werden.

03.05.2014, Lengede

Kornelia Förster mit Wild Desert Dingo's Bobby Brown

Klasse: Senioren

Erreichte Punktzahl: 98

Note: Vorzüglich

Platz: 1

Kornelia Förster mit Wild Desert Dingo's Indian Summer

Klasse: 1

Erreichte Punktzahl: 100

Note: Vorzüglich

Platz: 1



Kornelia Förster mit Hawk's Forest Amber Dream's Come True

Klasse: 1

Erreichte Punktzahl: 92

Note: Vorzüglich

Platz: 3

19.04.2014, Niedergandern

Kornelia Förster mit Wild Desert Dingo's Bobby Brown

Klasse: Senioren

Erreichte Punktzahl: 99

Note: Vorzüglich

Platz: 1

Kornelia Förster mit Wild Desert Dingo's Indian Summer

Klasse: 1

Erreichte Punktzahl: 87

Note: Sehr Gut

Platz: 4

Kornelia Förster mit Hawk's Forest Amber Dream's Come True

Klasse: 1

Erreichte Punktzahl: 79

Note: Gut

Platz: 8

Erziehung & Ausbildung

Seminar über Körpersprache und Kommunikation

Am 12.+13.April fand beim VdH Schriesheim (Nähe Heidelberg) bei strahlendem Frühlingswetter ein Seminar mit Normen Mrozinski statt.

Wer Normen und seine Arbeit nicht kennt:

Er leitet die Hundeschule Canidas, hat den Vorsitz von Lassy.org (einer Tierschutzorga), arbeitet eng mit TINO und Ute Heberer (Tierschutzinitiative Odenwald) zusammen und ist vielen Netzbesuchern durch seinen erfrischenden und kontroversen Blog nomro.de bekannt.



Sein Hauptaugenmerk liegt auf der Rehabilitation von „aus dem Ruder gelaufenen“ Hunden und der Mensch/Hund Beziehung.

Er selbst hat vorzugsweise altdeutsche Hütehunde, sowie Border Collies, die auch praktisch im Einsatz sind beim Schafe hüten, jedoch hatte er auch schon positive Bekanntschaft mit Cattle Dogs.

Saphira und Harry, Max und der taube Ole hielten also die Fahne für den ACD hoch.

Am Abend des 12. April lernten wir viel über die Kommunikation und Körpersprache im Allgemeinen zwischen Menschen und ihren Hunden und warum u.a. so viele Missverständnisse auftauchen. Des Weiteren gab es viel Anschauungsmaterial über die Kommunikation und Körpersprache zwischen den Hunden selbst.

Am Sonntagmorgen ging es nach einem gemeinsamen Arbeitsfrühstück gleich in die Vollen.

Erst durften wir Menschen paarweise nonverbal miteinander kommunizieren und feststellen, wie schwer das sein kann, sich damit konkret auszudrücken – dann kamen die Hunde mit ins Spiel.

Egal, ob verhaltenskreativ und emotionsflexibel, ob pubertär oder geriatrisch- jeder Mensch lernte im Laufe des Workshops seinen Hund besser lesen, verstehen und leiten.

Als krönender Abschluss kam die Hasenzugmaschine zum Einsatz –erst auf dem geschlossenen Platz und anschließend im freien Gelände.

Alles was wir bisher gelernt und versucht hatten wurde nun eingefordert und siehe da:

Praktisch jeder Hund kam freudig zu seinem Mensch zurück!

Erziehung & Ausbildung

Die Zeit verging wie im Flug und irgendwann abends ließen wir im gemütlichen Beisammensein, müde, aber glücklich den Tag ausklingen.

Es hat allen Beteiligten so viel Spaß gemacht das eins sicher ist:

Wir sparen auf das nächste Seminar, den nächsten Workshop – jeder ist einen gewaltigen Schritt weiter gekommen in seiner Mensch/ Hund Beziehung durch Normens herzliches Engagement und seiner Fähigkeit kynologische Sachverhalte auf einfache Art zu erklären.

Herzlichst

Andrea Hey-Meier



(c) asfotografie Sabine Palm

Zumindest die Konversation unter den Hundeführerinnen klappt schon prima!

Erziehung & Ausbildung

Hüte-Schnuppertag auf dem Fuchshof Rippenweiher

von Andrea Hey-Meier

Am 1. Maiwochenende, bei traumhaft schönem Wetter, trafen sich 6 hoch ambitionierte ACD's mit ihren Menschen im vorderen Odenwald zum Schafe „scheuchen“ – dachten sie zumindest wohl, wenn man das eine oder andere Hundegrinsen sah.

Aber weit gefehlt, erst mal gab es für die 2Beiner ein kleines Frühstück, mit lecker belegten Brötchen, Tee, Kaffee und Kuchen. In dieser gemütlichen Runde stellten sich dann die „Lehrmeister“ vom Fuchshof Rippenweiher und die einzelnen Teilnehmer vor.

Dann durften alle in ihre Autos klettern und los ging die Fahrt durch die sonnige Hügellandschaft zum Standort der Coburger Füchse, die auch der Namensgeber vom Fuchshof sind.



Auch ein gestandener ACD-Rüde, muss sich noch gegen die Schafe beweisen.

Jeder der Hunde durfte nun sein Talent im Roundpen entdecken, geführt und geleitet von Herrchen, Frauchen, dem Seminarteam und den hundekundigen Schafen.

Die Zeit verging wie im Flug. Schwupps war Mittag und wir fuhren zurück zu einem richtig leckeren Mittagsessen.

Nach einer ausgiebigen Pause folgte der zweite praktische Teil. Man konnte jedem einzelnen Hund den Fortschritt anmerken und –sehen, im Vergleich zum ersten Versuch. Die Schafe bekamen nach jedem Durchgang ein wenig Ruhe und in der Zwischenzeit wurde die vorherige Aktion besprochen und die nachfolgende geplant.

Besuch war in der Zwischenzeit auch angekommen, um sich das bunte Treiben mal näher anzuschauen und um sich Appetit zu holen auf das nächste Schnupperseminar.

Der Tag ging viel zu rasch zu Ende und alle packten mit an, um die Wiese wieder in ihren Ursprung zurückzusetzen.

Beim Fuchshof angekommen wartete ein leckerer frischer Erdbeerkuchen und ein spritziger Perlwein auf die frischgebackenen ‚Drover‘. Dazu gab es Kaffee satt.

Nach und nach verabschiedeten sich die Teilnehmer mit müden, zufriedenen Hunden, von denen nicht nur einer überraschte, was da aus den Tiefen des Genmaterials zu Tage kam.

Erziehung & Ausbildung



Da der Ruf nach einem weiteren Seminar schon während der Abschlussplauderei im Raum stand einigten wir uns auf den kommenden Oktober.

Mit viel Glück kann ich gleich noch Folgetermine aushandeln, damit alle Interessenten die Möglichkeit haben mitmachen zu können.

Wer den Oktober also noch nicht verplant und Lust bekommen hat mitzumachen meldet sich bitte bei mir.



Erstaunlich für mich war auch das Feedback aus der Umgebung... Schon abends bei Facebook fand ich etliche Nachrichten vor, dass wir beim Vorbeifahren gesichtet wurden. Und auch einige meiner Postkunden haben mich schon erstaunt im Bezirk deswegen angesprochen... Wir waren eine richtig kleine Sensation mit Kuhhunden, die Schafe „scheuchen“.



Oben: Hört nix? Macht nix! Ole ist ein tauber Cattle Dog dem das Hüten super gefallen hat.

1. Hilfe – Kurs Hund

Erstversorgung von vier Pfoten

von Dr. Sabine Helmes

Da ich Tierärztin bin, halte ich seit Jahren Kurse über 1. Hilfe am Hund ab. Begonnen habe ich damit vor über 15 Jahren, als ich noch aktives Mitglied einer Rettungshundestaffel war. Inzwischen sind einige Hundevereine als Vortragsorte hinzu gekommen. Trockene Power-Point-Vorträge liegen mir nicht, einprägsamer sind echte Demonstrationen der wichtigsten Handgriffe und Übungen der Teilnehmer am Hund.



Was liegt da näher, als die eigenen Hunde als Übungsobjekte einzusetzen. Meine Bull Terrier waren für diese Kurse immer sehr zu begeistern, schließlich gab es Unmengen von Leckerchen und Streicheleinheiten. Und für einen Bulli findet sich immer ein Schoß:

Dann kam mit „Hot Chili´s You´re my Josephine“ mein erster Australian Cattle Dog hinzu. Viele Jahre lang ließ sie sich geduldig die Schnauze zubinden (Demonstration des Eigenschutz des Menschen!!), auf der Seite liegend fixieren, den Puls messen und die Pfoten einwickeln.

Ende letzten Jahres verstarb Josephine mit 12 Jahren. Bereits 1,5 Jahre vorher war Bee Lowlands Arika-Jill bei uns eingezogen.

Als der jährliche 1. Hilfe Kurs der Facheinheit Rettungshunde der örtlichen Feuerwehr anstand, war unser Bullterrier Rosetta, inzwischen über 12 Jahren alt, nicht mehr beweglich genug, die Hauptdemonstration zu übernehmen. Und so kam Jill´s großer Tag!



1. Hilfe – Kurs Hund

Ganz souverän, ohne vorherigen Probelauf, absolvierte Jill die einzelnen Übungen.



Zugegebenermaßen hatten die Rettungshundeführer einen ganzen Topf voller Würststückchen als Belohnungssnacks.....

Und das war das Ergebnis:



Zufriedene Feuerwehrmänner und ein ziemlich satter, kleiner Cattle Dog.

Clubschau 2014

6. Clubschau des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

von Claudia Reiner

Recht kurzfristig terminiert war die Clubschau des ACDCD e.V. am 13. April 2014 in Bruchköbel. Grund dafür war u.a. der schon gut gefüllte Terminkalender unseres Richters Prof. Dr. Peter Friedrichs, der nur wenige freie Lücken hatte. Dennoch war er gerne bereit, die Australian Cattle Dogs zu richten, eine Rasse an der auch sein Herz hängt. Wie so oft im Leben sind aber kurzfristige Events meist besser als Dinge, die langfristig hin und her überlegt werden und auch mein Kalender zeigte an diesem Wochenende noch einen freien Termin. So meldete ich meine „Rothaut“ für diesen Sonntag zur Schau an und auch Petrus spielte mit und ließ die Sonne scheinen.



Zahnkontrolle, vom ersten bis zum letzten Hund.



Auch viele altbekannte Zaungäste fanden den Weg zur Clubschau nach Bruchköbel.

Die Schau war, obwohl so kurzfristig geplant, sehr gut organisiert. Es gab keine langen Warteschleifen, obwohl Prof. Dr. Friedrich sich sehr viel Zeit für jeden einzelnen Hund nahm. Stets gut gelaunt und freundlich gab er allen Hunden eine faire Bewertung. Der Richtertisch mitsamt den Helfenden stand in einem doch schattigen, windigen Eckchen, sodass kleidungsmäßig Zwiebeltechnik angesagt war: bei jedem Durchgang ein Jäckchen mehr. Für die Hunde aber war das Klima ideal und entsprechend relaxed konnten sie präsentiert werden.

Insgesamt waren 38 Hunde in Bruchköbel am Start. Die Verteilung war mit 18 Rüden und 20 Hündinnen auffallend ausgeglichen. Neben vielen Altbekannten waren, gerade in den Jugendklassen, auch einige neue Mensch-Hund-Teams im Ausstellungsring. Am Ende machte die blaue Hündin Ozzwarrigal Whispering Ghost, nach einer hervorragenden Vorstellung, das Rennen; Clubsiegerin 2014 und Best of Breed.

Auch einige ausländische Gäste waren vor Ort und es gab immer wieder Gelegenheit für wertvollen Austausch und Gespräche unter Cattle Dogbesitzern und Interessierten dieser Rasse.

Clubschau 2014



Die Siegerin des Tages Ozzwarrigal Whispering Ghost (Clubsiegerin, Best of Breed) mit der stolzen Besitzerin und Züchterin Sabien van der Velde und Richter Prof. Peter Friedrich.

Die gute Bewirtung durch die SV OG - Roßdorf und Umgebung e.V. rundete die gelungene und harmonische Veranstaltung ab.

Bei der Siegerehrung gab es dann für alle Teilnehmer neben der Urkunde und Bewertung noch leckere Zugaben für die Vierbeiner und für die Gewinner der einzelnen Klassen noch ein wertvolles Extra dazu.

Ich habe diesen Tag unter Hundefreunden sehr genossen. Es war schön zu sehen, wie ähnlich vom Wesen her diese Hunde doch sind, auch wenn sie äußerlich absolut unterschiedlich erscheinen. Als Rettungshundler mit anfangs alleinigem Cattle Dog unter vielen Golden Retrievern und Labradoren, fand ich zu meiner Beruhigung das ein oder andere Verhalten meiner Hunde als durchaus cattedogtypisch bestätigt.....angefangen von der Bewachung der fahrbaren Hundehütte bis hin zum „Hab-jetzt-keine-Zeit-zum-Streicheln“-Modus.

Mein Dank gilt dem gesamten Vorbereitungsteam dieser Veranstaltung, die in kurzer Zeit eine solch gut geplante Clubschau auf die Beine stellen konnten.

Die nächste Spezialzuchtschau am 30. August in Lauf a.d. Pegnitz ist jedenfalls in meinem Terminkalender bereits fest eingeplant.

Clubschau 2014



(c) alle Clubschau Fotos: Beate Anthes



oben links: Gewinner in der Parkklasse wurden Hawk's Forst Amber Dreams Come True & Wild Desert Dingo's Bobby Brown
oben rechts: Über den Titel Clubjugendsiegerin durfte sich die Hündin Highland Mill's Chioma of Concordia freuen.



oben: Der Clubsiegertitel ging wieder an den blauen Rüden Heelersridge Emublu King



Clubschau 2014



links: Alte Bekannte, unsere 1. Vorsitzende Andrea Kreuzsch mit dem Zuchtrichter unserer Ausstellung VDH-Präsident Prof. Dr. Peter Friedrich.

rechts: Alle Aussteller wurden bei der Siegerehrung mit Schleifen und Sachpreisen belohnt.

unten: Lange Zuchtbemühungen werden belohnt, der Zwinger „von der Siegquelle“ wird auf den 1. Platz im Zuchtgruppenwettbewerb platziert. Alle teilnehmenden Hunde müssen dazu an diesem Tag ausgestellt und bewertet worden sein.



oben: Doppelter Hingucker, Clubsiegerin Ozzwarrigal Whispering Ghost in Siegerpose.

Clubschau 2014



oben: Ausstellungsleitung, Ringhelfer und Richter



oben: Clubjugendsieger Orlando vom Eisplatz
links: Ein reichgedeckter Gabentisch. Jeder ausgestellte Hund wurde mit einem großzügigen Leckerei belohnt. Außerdem gab es für Alle Schleifen oder Schärpen sowie attraktive Sachpreise.
unten: Dolce-Blu Asia Argento, bester Welpe



Unseren Sponsoren und Fundraiser möchten wir noch einmal sagen:

VIELEN DANKE

Wofsong KG

Markus-Mühle

Wolfsblut-Hundefutter

Sunday Suits

Woylie's

Ari from Stick Valley

from the elmiramaplesugar's

Catharina & Willi Herbel



Ausstellungsergebnisse

CACIB Offenburg 16.03.2014

Richter: Walter Schicker (D)

Rüden Jugendklasse

Orlando vom Eisplatz SG1

Austlyn´s N Wallaroo´s Interceptor nicht anwesend

Rüden Zwischenklasse

Red Manor´s Geranimo-Sirius vom Landhof Rothaus V1, Anw.Dt.Ch.VDH

Byron Va Bene von der Sturmhöhe ohne Bewertung

Rüden Championklasse

Silverbarn´s Ulfi V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB

Sawdust´s Griffin N Gem V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH

Rüden Offene Klasse

Wallaroo Revolverheld V1, Anw.Dt.Ch.VDH

Avery´s Va Bene von der Strumhöhe SG2

Hündinnen Jugendklasse

Attichy von der veste Rohr V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH

Highland Mill´s Chioma of Concordia V2, res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH

True-Blue Outback Heeler Born to be Wild SG3

Hündinnen Zwischenklasse

Winddrover Chuffed to Bits V1, Anw.Dt.Ch.VDH

Blue Betty Belle from Stick Valley SG2

Hündinnen Championklasse

Bangles from the Elmiramaplesugar´s V1, Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB

Hündinnen Offene Klasse

Peschencattles Anjali V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOS

Red Manor´s Bahla vom Landhof Rothaus V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH

Red Manor´s Fiera vom Landhof Rothaus V3

King´s ACD Cottage Chasira V4

Ausstellungsergebnisse

CACIB Luxembourg 30.03.2014

Richter: Marie Josée Melchior (Lux)

Rüden Zwischenklasse

Charlie Wats Kazari Toyo Ken V1, CAC, CACIB, BOB

Sawdust's Let's Burn Rubber V2, R.CAC

Hykare Blue Ocean's de Myridene V3

Hippy of Little Bomber nicht anwesend

Rüden Offene Klasse

Kokopelli's N Kurpas Solid Rock V1, CAC, R.CACIB

Hündinnen Jüngstenklasse

Dolce-Blu Alba Chiara vv1

Dolce-Blu Asia Argento vv2

Hündinnen Jugendklasse

Ozzwarrigal Agile Pinkdiamond Princess V1, Jugendchampion

Whyalla Red Cidabro nicht anwesend

Hündinnen Championklasse

Anti-Riot Bindi Bugari V1, CAC, R.CACIB

Bangles from the Elmiramaplesugar's V2, R.CAC

Hündinnen Offene Klasse

Ozzwarrigal Whispering Ghost V1, CAC, CACIB, BOS

Peschencattles Anjali V2, R.CAC

Drywoods Liberty of Horseman Buddies V3

Goldikova du Mont de la Nonnenhardt V4

Ausstellungsergebnisse

CACIB Chemnitz 13.04.2014

Richter: Orietta Zilli (I)

Rüden Zwischenklasse

Keen Freckles Blue Laces Outback Maverick V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOB

Rüden Offene Klasse

Doodley from the elmiramaplesugar's V1, Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC, res.CACIB

Avery's Va Bene von der Strumhöhe V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH

Byron Va Bene Von der Sturmhöhe V3

Bon Hobart Z Husovy Tvrze nicht anwesend

Hündinnen Jugendklasse

Stampedes Geese Creek Pippa V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH

Charra Od Dorrinky SG2

Hündinnen Offene Klasse

King's ACD Cottage Chasira V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, CACIB, BOS

Ausstellungsergebnisse

Clubschau Bruchköbel 13.04.2014

Richter: Prof. Dr. Peter Friedrich (D)

Rüden Veteranenklasse

Wild Desert Dingo's Bobby Brown 1.Platz, Anw.Dt.Vet.Ch.VDH, Vet.CAC, Bester Veteran 2014

Wallaby Ned Kelly 2. Platz, res.Anw.Dt.Vet.Ch.VDH, res.Vet.CAC

Rüden Jugendklasse

Orlando vom Eisplatz V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC, Clubjugendsieger 2014

Horseman's Buddies Buffalo Soldier V2, res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, res.Jgd.CAC

Ready to Rumble von der Siegquelle V3

Buver the fine Skipper Ausauras ohne Bewertung

Rüden Zwischenklasse

Sawdust's Let's Burn Rubber V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC

Kalle of little willy willys V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Rüden Championklasse

Heelersridge Emublu King V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, Clubsieger 2014

Sawdust's Griffin N Gem V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Calli-Yuma vom Rheinsheimer Dom V3

A Dog Called Blue Ari from Stick Valley V4

Rüden Offene Klasse

Ouzo von der Siegquelle V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC

Matong Dynamite V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Ivanhoe Red Tattoo Outback Maverick V3

Jim Beam of little willy willys V4

Norris vom Eisplatz V

Wallaroo Revolverheld V

Ausstellungsergebnisse

Hündinnen Veteranenklasse

Hanna von der Siegquelle 1.Platz, Anw.Dt.Vet.Ch.VDH, Vet.CAC

Blue Beauty von der Siegquelle 2. Platz, res.Anw.Dt.Vet.Ch.VDH, res.Vet.CAC

Hündinnen Jüngstenklasse

Dolce-Blu Asia Argento vv1

Hündinnen Jugendklasse

Highland Mill's Chioma of Concordia V1, Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, Jgd.CAC, Clubjugendsiegerin 2014

Katawatha Blue Starlight V2, res.Anw.Dt.Jgd.Ch.VDH, res.Jgd.CAC

Ozzwarrigal Agile Pink Diamond Princess V3

Rapunzel von der Siegquelle V4

Attichy von der Veste Rohr V5

Hündinnen Zwischenklasse

Knockout of little willy willys V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC

Winddrover Chuffed to Bits V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Bee Lowland's Arika-Jill V3

Hündinnen Championklasse

Cocheta V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC

Grand Ch. Va Bene Kazari Toyo-Ken V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Hawk's Forst Amber Dreams Come True V3

Hündinnen Offene Klasse

Ozzwarrigal Whispering Ghost V1, Anw.Dt.Ch.VDH, CAC, Clubsiegerin 2014, BOB

Drywoods Liberty of Horseman Buddies V2, res.Anw.Dt.Ch.VDH, res.CAC

Wild Desert Dingo's Indian Summer V3

Working Mates Burn Every Turn V4

Queen von der Siegquelle V

Joma of little willy willys V

Spezialzuchtschau
für **Australian Cattle Dogs**

Richterin:
Donna Saltau
aus Australien

am Samstag, den 30. August 2014
in Lauf an der Pegnitz



Informationen auch auf www.acdcd.de
-- Onlinemeldung jetzt möglich --

Einladung zur Gemeinschaftsausstellung Lauf



am 30. und 31.08.2014

Als Richter hat zugesagt:

Frau Donna Saltau aus Parkenham, Australien

Richteränderungen vorbehalten, bzw. bei Ausfall der Richterin, egal aus welchem Grund, ist ein Ausfall der Ausstellung möglich.

Die Ausstellung ist vom VDH e.V. und den teilnehmenden Vereinen genehmigt und geschützt.

Meldeschluss: **17.08.2014** (bei Erreichen der Meldzahl Annahmeschluß möglich)

Meldegebühren: 30,00 € für jeden Hund im CAC-Wettbewerb

15,00 € für jeden Hund der Jüngstenklasse

10,00 € für Veteranenklasse, Zuchtgruppen und

Paarklassen-Wettbewerb

10,00 € „Kind und Hund“ + Junior-Handling

Das Meldegeld ist mit Abgabe der Meldung, spätestens zum Meldeschluss fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden 5 € je gemeldeten Hund zusätzlich als

Säumniszuschlag erhoben.

Zahlung an: 1.SSCD e.V. LG Süd KSK Köln

IBAN DE50 3705 0299 0365 5526 46 BIC COK5DE33XXX

Impfung: Kein Einlass für Hunde ohne gültige Tollwutschutzimpfung.

Bewirtung: Für das leibliche Wohl auf dem Platz wird gesorgt.

Ablauf:	Samstag,	30.08.	09:30	Australien Cattle Dog
				Dalmatiner
			12:00	Pause / Mittag
			13:00	Old English Sheepdog
			16:00	Wettbewerbe

	Sonntag,	31.08.	09:30	Tibet Terrier
				Lhaso Apso
				Shar Pai
			12:00	Pause / Mittag
			13:00	Malinois
				Shelties
			16:00	Wettbewerbe

(Änderung möglich, von Teilnehmerzahl abhängig)

Anreise: A9 → Abfahrt 50 in Richtung neues Gewerbegebiet

Platz der Hundefreunde Lauf e.V. Alter Heimendorfer Weg
91207 Lauf an der Pegnitz

fürs Navi: 49° 21' 51.6" N und 11° 16' 55.2" E Oskar-Sembach-Ring

Veranstalter / Ausstellungsleitung: 1.SSCD e.V. Landesgruppe Süd
und Meldestelle: Uwe Drechsel Nordweg 2 86444 Affing

drechsel@sscd-ev.de T: 08207 959718 F: 08207 9589698

Online-Meldung: www.sscd-ev.de → Ausstellungen → Termine;
bzw. bei den teilnehmenden Vereinen

weitere Informationen: www.sscd-ev.de → LG-Süd → Lauf





Einladung zur ACDCD Schnitzeljagd

Sonntag, den 06.07.2014 ab 11 Uhr

Naturfreundehaus Grafhorn, Zum Grafhorn 30, 31275 Lehrte

<http://grafhorn.de/naturfreundehaus/anreise.html>

Bitte die Anreisehinweise für das Navigationsgerät beachten

Die Rallye geht über ~4 km herrliche Wald- und Wanderwege.
Unterwegs sind einige Aufgaben von Hund und Mensch zu lösen.

Ein Team besteht aus 2 - 4 Hunden.

Weitere Hunde und Familienmitglieder können gern als
„Begleitung“ mitgenommen werden.

Anmeldeschluss ist der 29.06.14!

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt!

Für das leibliche Wohl steht die Restauration vom
Naturfreundehaus zur Verfügung.

Für weitere Infos und Anmeldungen bitte eine Mail an:

c.rinne@gmx.de

oder

jennifer@spassfoten.de

Wir freuen uns auf euch!

Jennifer Lutz

Claudia Rinne

Die Hunde müssen geimpft und Haftpflichtversichert sein. Aufgrund der Brut- und Setzzeit besteht Anleinplicht. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.



An die Mitglieder des
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Hattersheim, den 21. Mai 2014

Einladung zur Fortsetzung der Jahreshauptversammlung am 22. Juni 2014

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,
im Namen des gesamten Vorstandes lade ich Sie recht herzlich zur Fortsetzung der
Jahreshauptversammlung unseres Vereins am Sonntag, dem 22. Juni 2014 ein.

Versammlungsort: Landgasthof s'Krüggle, Im Kieslesgrund, 74223 Flein (Tel.: 07131- 919838)

Eine Wegbeschreibung finden Sie im Internet unter www.landgasthof-kruegle.de/so-kommet-se-her.html.

Beginn: 10:00 Uhr

Die Versammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Die Tagesordnung der Fortsetzungsversammlung sieht folgende Punkte vor:

FVTOP 1 Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch die Versammlungsleitung

FVTOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten
Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Fortsetzungsversammlung.

Danach werden die auf der JHV am 23. März in Burbach (und der Einladung dazu im letzten ACD-Brief zu
entnehmenden) noch nicht bearbeiteten Tagesordnungspunkte behandelt.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Kreuzsch', written over a light grey textured background.

Andrea Kreuzsch
1. Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrea Hey-Meier', written in a cursive style.

Andrea Hey-Meier
2. Vorsitzende

Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.



An die Mitglieder des
Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Hattersheim, den 21. Mai 2014

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 2014

Liebe Mitglieder des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.,
hiermit lade ich Sie recht herzlich zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung des
ACDCD e.V. am Sonntag, dem 22. Juni 2014 ein.

Versammlungsort: Landgasthof s'Krüggle, Im Kieslesgrund, 74223 Flein (Tel.: 07131- 919838)

Eine Wegbeschreibung finden Sie im Internet unter www.landgasthof-kruegle.de/so-kommet-se-her.html.

Die Versammlung beginnt (nach Abschluss der Fortsetzungsversammlung der JHV am gleichen Tag und gleichen Ort) um 13.00 Uhr, sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (die Versammlungsleitung kann jedoch Gäste zulassen).

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

- TOP 1: Eröffnung und Begrüßung der Versammlung durch die Versammlungsleiterin;
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- TOP 3: Kurzer Tätigkeitsbericht der Vorstandes;
- TOP 4: Wahl einer Kassenwartin bzw. eines Kassenwartes;
- TOP 5: Wahl einer Schriftwartin /eines Schriftwartes;
- TOP 6: Wahlen zur Verhaltenskommission;
- TOP 7: Wahl eines Kassenprüfer-Vertreters;
- TOP 8: Beschluss über den Antrag von Klaus Kloth gem. TOP 8.21 der Einladung zur JHV am 23. März in Burbach;
- TOP 9: Verschiedenes.

Wir freuen uns sehr darauf, recht viele Mitglieder am 22.Juni 2014 in Flein begrüßen zu können!

Für den gesamten Vorstand mit freundlichen Grüßen

Andrea Kreusch
1. Vorsitzende

Andrea Hey-Meier
2. Vorsitzende

Satzung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

(Stand 2014)

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Australian Cattle Dog Club Deutschland, in Abkürzung ACDCD. Er ist unter der Registernummer VR 697 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen und führt den Namenszusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Seligenstadt.

3. Der ACDCD e.V. ist vorläufiges Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der ACDCD e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH Stand 15.04.2012 – eingetragen beim AG Dortmund am 27.07.2012.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der ACDCD e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der ACDCD e.V. vor etwaiger Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zunächst die Anrufung des VDH Verbandsgericht.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ACDCD e.V. versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Australian Cattle Dog nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 287. Dem gemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution, seiner speziellen Arbeitseigenschaften und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder.

2. Die Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

a) Förderung und Verbreitung der Hunderasse Australian Cattle Dog unter strikter Beachtung des Rassestandards.

b) Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht- Ordnung;

c) Herausgabe einer Vereinszeitschrift als PDF-Datei, sowie Bezug und Verbreitung

der VDH- Zeitschrift "Unser Rassehund"; Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen; Veranstaltungen, die durch einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern vorbereitet und durchgeführt werden, gelten als ACDCD e.V.-Veranstaltungen, wenn sie vom Vorstand genehmigt worden sind. Für diese Veranstaltungen kann im ACD- Brief und auf der Vereinshomepage geworben werden. Überschüsse solcher Veranstaltungen fließen dem ACDCD e.V. zu.

d) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und mittels Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.

e) Beratung in der Aufzucht, Pflege, Erziehung und Ausbildung des Australian Cattle Dog.

f) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.

g) Kostenlose Adressenübermittlung zwischen Australian Cattle Dog- Besitzern und an der Rasse Interessierten sowie das Führen eines Deckrüdenachweises.

h) Förderung des Ausstellungswesens durch Veranstaltung von Zuchtschauen und Anhalten der Vereinsmitglieder zur Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen gemäß Zuchtordnung.

i) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.

j) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.

k) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

l) Förderung der artgerechten Hundehaltung.

m) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.

-ein Punkt n) wurde nicht in diese Satzung aufgenommen-

o) Führung eines Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH- Zuchtbuches;

p) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach

Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Regelwerk des Vereins besteht neben seiner Satzung aus seiner Zuchtordnung, seiner Zuchtschauordnung, seiner Zuchtrichterordnung und seiner Ehrengerichtsordnung, seiner Finanzordnung und seiner Geschäfts- und Sitzungsordnung.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig.

§ 3 Aufbau des Vereines

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

3. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand, und zwar:

b1) der Gesetzliche Vorstand,

b2) der Engere Vorstand

b3) der Erweiterte Vorstand,

c) die Zuchtkommission,

d) die Verhaltenskommission.

4. Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der FCI und/oder dem Recht des VDH stehen.

5. Die folgenden Ordnungen sind Teil der Satzung:

- Finanzordnung
- Zuchtordnung
- Zuchtrichterordnung
- Ausstellungsordnung
- Ausbildungsordnung für Zuchtwarte
- Allgemeine Geschäfts- und Sitzungsordnung

- Ehrengerichtsordnung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Allgemeines

1. Mitglied des Vereines kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund der Rasse Australian Cattle Dog werden. Für im Ausland lebende oder juristische Personen gilt ein Sonderstatus der Mitgliedschaft (= Fördermitglied).

Fördermitglieder zahlen einen reduzierten „Förderbeitrag“ und haben kein Wahl- bzw. Stimmrecht.

Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.

Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 9 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.

Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 9 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 5 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch die Abgabe eines schriftlichen Antrages an den Schriftwart oder die Geschäftsstelle des Vereins. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der Vereinszeitschrift kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereines an. Änderungen, die sich aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und sind von den Mitgliedern in ihr Satzungssexemplar einzuarbeiten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds durch den Vorstand des Vereines.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
- b) Hundehändler

2. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH- Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 8 Berechtigung der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines teilzuhaben und das Vereinsabzeichen zu tragen.

§ 9 Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Australian Cattle Dogs sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der zuständigen Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie den von einem autorisierten Zuchtwart beglaubigten Wurfabnahmeschein des Welpen unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten.
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, nicht bei öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen oder im Internet zu erwähnen. Vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen sind geheim zu halten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

- a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen ist, die

Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden; im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand;

b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder mit der Zahlung von Gebührenrechnungen im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind. Der Anspruch des Vereines auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;

b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins; die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der Zuchtordnung des Vereins zuwiderhandelnden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt;

c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins; Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.

d) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zuchtordnung und gegen Ausstellungsordnung; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

e) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.

5. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer

Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

§ 11 Beitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes Mitglied mit Wohnsitz in Deutschland hat dem ACD/CD e.V. eine dem aktuellen Mitgliedsbeitrag entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Vorstand. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Drittel des Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch entsprechend fristgerechte Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, und muss sie einberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Versammlung sollte möglichst an einem zentralen Ort in Deutschland, für alle Mitglieder gut erreichbar sein.

§ 14 Anträge

1. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge zulassen. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Abgabefrist ergeben hat und deren sofortige Behandlung erforderlich ist.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 15 Leitung, Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Mitglieder des Wahlausschusses können selbst nicht gewählt werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zuchtordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder dazu kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen oder die Satzung etwas anderes vorsieht.

5. Vereinsorgane werden geheim und schriftlich gewählt. Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

6. Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Kasse und Bücher sind grundsätzlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zur jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind, sachlich und inhaltlich zu prüfen. Deren Bericht sowie das Protokoll der vorhergehenden Mitgliederversammlung ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen. Das - sachlich richtige - Protokoll der Jahreshauptversammlung ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen

§ 16 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und sonstigen Erklärungen des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes;
5. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
6. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrengerichts sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
7. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;
8. Wahl von Referenten (für das Zuchtschauwesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
9. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
10. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
11. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
12. Festsetzung der Beiträge sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren-

und Spesenordnung;

13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

V. Abschnitt: Der Vorstand

§ 17 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche und geschäftsführende Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus: - dem Ersten Vorsitzenden, - dem Zweiten Vorsitzenden, - dem Schriftführer, - dem Schatzmeister

2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Je zwei Mitglieder sind zusammen vertretungsbefugt.

§ 18 Der Engere Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Vorstand besteht aus:

- dem Ersten Vorsitzenden,
- dem Zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Zuchtbeauftragten,
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Beauftragten für Ausbildung und Erziehung
- dem Beauftragten für das Ausstellungswesen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten.

4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt und alle Vorstandsmitglieder vorher informiert wurden.

5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 19 Aufgaben des Engeren Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- f) Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- g) Bestellung von Mitgliedern zur Aufnahme besonderer Tätigkeiten im Bereich der Zuchtordnung und Ausbildungsordnung (Zuchtwart / Hauptzuchtwart / Lehrzuchtwart / Zuchtwart-Anwärter / Zuchtbuchstelle / Welpenvermittlung)
- h) Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrengerichts;
- i) Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;
- j) Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- k) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrre bei Verstößen gegen § 9;

§ 20 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. notwendige Änderungen der Zuchtordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH- Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand;
- b) dem Vorsitzenden der Zuchtkommission
- c) dem Referenten für das Zuchtschauwesen d)
den Sprechern der Arbeitsgemeinschaften

2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, der Zuchtbuchführung und den Leiter der Geschäftsstelle. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Engeren Vorstandes.

3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

§ 21 A Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt. Mit Beendigung ihrer Amtsperiode von zwei Jahren können sie neu vorgeschlagen und gewählt, bzw. bestätigt werden.

2. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Ihre Aufgaben werden durch die Zuchtordnung geregelt.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 22 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat so bald

wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§ 23 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit diesem Amt betrauen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 24 Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

2. Das Ehrengericht entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter, Polizeibeamte.

Sofern keine Person mit vorgenannten Qualifikationen oder Berufen zur Wahl stehen, können andere Personen von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

4. Sofern der Verein kein Ehrengericht eingerichtet hat oder dies handlungsunfähig ist, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des Ehrengerichts tritt. Das Verfahren vor dem VDH-Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung.

§ 25 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Diejenigen Mitglieder der Zuchtkommission, welche nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Die Zuchtkommission besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern. Dem Zuchtleiter als

Vorsitzenden, sowie 4 kynologisch erfahrenen Vereinsmitglieder, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens 4 gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können, oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen und/oder einen tierärztlichen und/oder genetischen Studienabschluss vorweisen könne

Familienmitglieder, Ehepartner/Lebensgefährten oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige dürfen nicht gemeinsam in der Kommission be sitzen.

Zuchtkommissionsmitglieder müssen unbescholten sein.

§ 26 Wahl von

Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.

2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 27 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstößen gegen § 9 sind:

- Verweis;
- Verwarnung
- Geldbuße von 50 € bis 5000 €;
- Ausstellungssperre
- Rücknahme von Ernennungen;
- Aberkennung von Titeln und Anwartschaften;
- Amtsenthebung;
- Zucht-/Zuchtbuchsperr

Vereinsstrafen können auch in Verbindung miteinander verhängt werden.

2. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen das Ehrengericht des

Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrengerichtsverfahren nach der Ehrengerichtsordnung, die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

VIII. Abschnitt: Ehrengericht

§ 28 Ehrengericht

1. Die Zusammensetzung des Ehrengerichts und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 24.
2. Das Ehrengericht ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Züchter der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
3. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied jedoch dagegen der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrengerichts des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von Euro 200,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins das Ehrengericht des Vereins anruft.
5. Die Mitglieder des Ehrengerichts erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrengerichtsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrengerichtsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrengerichtsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.
6. Solange der Verein kein eigenes Ehrengericht eingerichtet hat, unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der VDH- Verbandsgerichtsbarkeit, die an die Stelle des ACD e.V.- Ehrengerichts tritt. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des zuständigen Verbandsgerichts berechtigt; das gilt

auch im Fall der Verhängung von Zuchtverbot und/ oder Zuchtbuchsperrung oder Tätigkeitsverbot als Richter/in durch den Vereinsvorstand.

7. Das Ehrengericht ist unabhängig und entscheidet ohne Ansehen der Person.

8. Das Ehrengericht ist Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und für Unstimmigkeiten zwischen Mitglied und Verein zuständig, wenn es angerufen wird.

9. Das Verfahren vor dem VDH- Verbandsgericht richtet sich nach der VDH- Verbandsgerichtsordnung, die Bestand dieser Satzung ist. In jedem Fall der Anrufung dieses Gerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses. Der seiner Höhe jeweils durch die VDH- Verbandsgerichtsordnung bestimmt wird, Zulässigkeitsvoraussetzung.

§ 29 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden. 2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 30 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Unanfechtbare Entscheidungen des Ehrengerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrengerichts in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 31 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister (Kassenwart) verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 32 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

X. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung (GFK) e.V. 53058 Bonn, Postfach 140353, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Übergangsbestimmungen

Der Verein ist die registrierte Fortsetzung der „Interessengemeinschaft Australian Cattle Dogs“. Er stellt klar, dass die Aktiva und Passiva der Interessengemeinschaft auf ihn übergehen. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche die vorliegende Satzung bis zu ihrer Einreichung beim Registergericht unterschrieben oder schriftlich bestätigt haben, sind Gründungsmitglieder des rechtskräftigen Vereins.

Die übrigen Mitglieder der Interessengemeinschaft können sich bis zum Ende Gründungsjahres entscheiden, ob sie ihre Mitgliedschaft auf der Grundlage der vorliegenden Satzung fortführen oder austreten wollen.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung nach sich.

Zuchtordnung des ACDCD e.V.

Stand März 2014

Diese Ordnung ist Teil der Satzung

1.1. Grundlagen dieser ZO

Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH und der FCI ist Grundlage für diese Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland (ACDCD) e.V.

1.2. Aufgabe des ACDCD e.V.

Aufgabe des ACDCD e.V. ist es, die Rasse Australian Cattle Dog insbesondere auch im Hinblick auf seine Gebrauchseigenschaften zu fördern und zu erhalten.

Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichen im Standard Nr. 287 der FCI festgelegt. Die Zuchtbestimmungen dienen dem Schutz der Rasse und der Zuchttiere, dem Ruf des ACDCD e.V. und seiner Züchter, sowie dem Interesse der Käufer.

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der zur Zucht zugelassenen Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen.

Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann.

Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme beim Mieter sein, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wurftermin muss die Hündin beim Mieter sein. Der Mieter hat in diesem Zeitraum seine Pflichten als Züchter zu erfüllen. Beides ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Der Vermieter darf bei Abgabe einer Hündin nicht verlangen, dass der zu erwartende Wurf aus der Hündin seinen Zwingernamen führen soll.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben bei der Anmeldung eines geplanten Deckaktes beim Zuchtleiter einen Verantwortlichen für den jeweiligen Wurf zu benennen.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zur Beratung ihrer Züchter, zur Überwachung der Zuchten nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung und zur Förderung der Australian Cattle Dog- Zucht insgesamt werden Zuchtwarte eingesetzt.

3.1. Zuchtleitung

3.1.1. Generelle Aufgabe

Mit der Zuchtleitung beauftragte Vorstandsmitglieder müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.1.1.1. Zuchtbuchstelle

Die mit der Zuchtbuchstelle beauftragte Person ist für die Bearbeitung der Abläufe in der Zuchtbuchstelle zuständig. Sie ist der Zuchtleitung gegenüber verantwortlich.

3.1.2. Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Dem Zuchtleiter als Vorsitzenden, sowie vier kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens vier gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen und/oder einen tierärztlichen und/oder genetischen Studienabschluss vorweisen können.

Familienmitglieder, Ehepartner/Lebensgefährten oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige dürfen nicht gemeinsam in der Kommission be sitzen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Zuchtkommission ist zuständig für die Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung.

Die Zuchtkommission soll mit Züchtern, zur Unterstützung bei Ausnahmenregelungen eine laut § 26 der Satzung gewählten Ausschuss zur Erledigung bei besonderen Angelegenheiten beauftragen. Hierzu gehören u.a. Einholung und Beratung bei Gutachtern, Fachtierärzten und Genetikern.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. nach den Bestimmungen der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte des Clubs ernannt werden, welcher neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe) Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Solange der Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V. selbst nicht ausreichend Mitglieder mit der Qualifikation zum Zuchtwart aufweist, können Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine, die dem VDH- Vorstand gegenüber sich bereiterklärt haben, ebenfalls für Australian Cattle Dogs tätig zu werden, auch Zuchtwarttätigkeiten innerhalb des ACDCD e.V. übernehmen.

Diese Zuchtwarte sollen von der Zuchtleitung des ACDCD e.V. im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

4. Zucht

4.1. Zucht voraussetzungen

4.1.1. Allgemeines

Als Zuchttiere werden nur reinrassige, gesunde und wesensfeste Rüden und Hündinnen zugelassen, die in einem von der FCI oder dem VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind, einen Abstammungsnachweis besitzen und durch Tätowierung oder durch Mikro- Chip nach der ISO- Nummer 11784 gekennzeichnet sind.

Vor einem Zuchteinsatz benötigen Registerhunde ab sofort einen MRD1-Gentest. Es können nur MRD1-freie Hunde mit dem Gentyt MRD1+/+ zur Zucht eingesetzt werden.

4.1.2. Zuchtzulassung

HD- Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD- Röntgen- Nachweises Pflicht.

Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung zu erfolgen.

Bei Einwänden gegen das Ergebnis dieser Röntgenuntersuchung wird eine erneute Auswertung durch die Obergutachtenstelle des Clubs vorgenommen.

Die Kosten für die Auswertung trägt in beiden Fällen der Besitzer des Hundes.

HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Für im Ausland stehende Zuchttiere Amerikanischer Herkunft, deren Amerikanisches HD- Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, sowie für Zuchttiere, die nicht nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises ausgewertet sind, muss zur Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)- Regeln erstellte HD- Auswertung erfolgen.

Der Club empfiehlt, zusätzlich eine Auswertung auf Ellenbogendysplasie (ED) vornehmen zu lassen.

Zuchalter

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Verpaarung mindestens 18 Monate alt und die Hündinnen dürfen nicht älter als 8 Jahre sein.

Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

Schaubewertung

Beide Zuchttiere müssen zur Zeit der Paarung gesund sein und zuvor von einem für diese Rasse in eine FCI-Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH/ ACDCD - Ausstellung in der Zwischenklasse, Offenen Klasse oder Championklasse bewertet worden sein.

Audiometrischer Hörtest

Die Zuchttiere müssen gemäß einem veterinärärztlich durchgeführten audiometrischem Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL beidseitig hörend sein.

Der Befund über diesen Hörtest muss im Original (mit Original-Diagramm) und vom durchführenden Tierarzt unterschrieben direkt von diesem beim Zuchtbuchamt des ACDCD e.V. eingereicht werden. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes anhand der Tätowier- bzw. Chipnummer zu überprüfen und zu bestätigen.

Augenuntersuchung

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom VDH autorisierten Tierarztes über einen ophthalmologischen Augentest, der bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Das Mindestalter des Hundes für den ophthalmologischen Augentest beträgt 12 vollendete Lebensmonate.

Der Augentest sollte jährlich wiederholt werden und darf beim Deckakt nicht älter als 12 Monate sein. Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACDCD e.V. decken.

PRA

An PRA- erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen prcd- Gentest als PRA- frei (prcd Pattern A, normal/clear“- optigen-certifiziert) befundet worden ist.

Zähne

Einem Hund dürfen bis zu 4 Zähnen fehlen, wovon 2 x P1 sein müssen. Der Deckpartner muss vollzahnig sein.

Inventarisierung

Alle Zuchttiere haben sich vor einer Zuchtzulassung der Zuchtkommission im Rahmen einer Inventarisierung einmalig vorzustellen.

Der ACDCD e.V. führt für alle Australian Cattle Dogs Inventarisierungsveranstaltungen durch, bei denen alle Mitglieder ihre Hunde vorstellen sollen.

Für Zuchttiere ist die Teilnahme an einer Inventarisierung Zuchtzulassungsvoraussetzung. Diese Inventarisierungen werden von mindestens einem Mitglied der Zuchtkommission und einem Zuchtwart, jeweils zu einer Inventarisierungsveranstaltung, einer Sonderschau oder CACIB und zur Club-Ausstellung angeboten.

Dabei soll vom amtierenden Zuchtrichter das Gebiss kontrolliert und Zahnstatus und Größe des Hundes notiert werden, ebenso eventuelle Besonderheiten zu Körperbau, Farbe und Wesen. Dies geschieht uneingeschränkt in direktem Bezug auf den Rassestandard. Das Mindestalter zur Inventarisierung beträgt 15 Monate.

Wesenstest

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Wesenstest (siehe Prüfungsordnung ACDCD e.V. Wesenstest).

Dieser Wesenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestandenen VDH-Begleithundeprüfung ersetzt werden.

Der Wesenstest wird von zwei Mitgliedern der Verhaltenskommission, die aus

dem Ausbildungsbeauftragten als Vorsitzendem und vier von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen und gewählten Mitgliedern, die zumindest eine Qualifikation als Übungsleiter oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen können, abgenommen.

DNA Profilierung

Für alle Australian Cattle Dogs, die ab dem 01.01.2014 im ACDCD e.V. zur Zuchtzulassung vorgeführt werden, ist eine Blutprobe an ein vom ACDCD e.V. zu benennendes Labor zu schicken.

Die Blutprobe wird zur Erstellung eines DNA-Profiles genutzt. Die DNA Analyse wird dem Besitzer des Hundes ausgehändigt.

Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingelagert und steht dem Verein für spätere Reihenuntersuchungen zur Verfügung.

Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet. Die Regelung gilt auch für Importe, die im ACDCD e.V. zur Zucht zugelassen und zur Zucht verwandt werden sollen.

Rüden aus dem Ausland können nur genutzt werden, wenn ab dem 01.01.2014 ein Nachweis erbracht wird.

Hunde aus Deutschland, die im ACDCD e.V. aktiv zur Zucht eingesetzt werden, sind nach zu testen.

Die Kontrolle des erbrachten Nachweises erfolgt durch die Zuchtleitung.

Getestete Hunde werden in unserem Vereinsorgan „ACD-Brief“ und auf der Clubwebseite als „DNA-Profilier“ veröffentlicht.

Sonstiges

Weiterhin sind erforderlich:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- ggf. Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr. 3a,
- sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Haltungsverhältnisse für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Australian Cattle Dogs angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

Hunde, die im Wirkungsbereich des ACDCD e.V. wegen HD, halbseitiger Taubheit, einer Erbkrankheit, des Verdachts auf eine Erbkrankheit oder wegen einer Wesensschwäche nicht zur Zucht zugelassen werden oder deswegen wieder aus der Zucht genommen wurden, bleiben innerhalb des ACDCD e.V. gesperrt (bzw. zurückgestellt), auch wenn sie eine Zuchtzulassung im Ausland erhalten.

Der Verdacht kann nur von einem durch den ACDCD e.V. autorisierten Arzt bzw. durch ein hier in solchen Fällen notwendiges Obergutachten wieder entkräftet werden.

4.1.3. Zuchtverwendung

Eine Hündin darf pro Jahr nicht mehr als einen Wurf haben. Zwischen Wurfdatum und dem 1. Decktag müssen 10 Monate Schonfrist der Hündin liegen.

Es dürfen maximal von einer Hündin fünf Würfe aufgezogen werden.

Eine Zuchthündin soll bei ihrer ersten Belegung nicht älter als 5 Jahre sein.

Bei einer Wurfstärke von mehr als 8 Welpen wird der Zuchthündin eine Zuchtsperre von 16 Monaten auferlegt und bei einer Wurfstärke von mehr als 10 Welpen eine Zuchtsperre von 18 Monaten. Stichtag ist der 1. Decktag.

Nach der zweiten Schnittgeburt darf mit einer Hündin nicht weiter gezüchtet werden.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

4.1.4. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

4.1.5. Sondergenehmigungen

Anträge auf Sondergenehmigungen sind in schriftlicher, begründeter Form mindestens 3 Monate vor dem geplanten Decktermin an die Zuchtkommission zu richten. Diesbezügliche Genehmigungen werden nur in Ausnahmefällen nach Beratung der Zuchtkommission durch diese erteilt.

Die Bescheide der Zuchtkommission sind mit Begründung und in schriftlicher Form in angemessener Zeit an die Antragssteller zu senden.

4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere auch solche, welche mit zuchtausschließenden Fehlern wie z.B. Wesensschwäche, angeborener Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erheblichen Zahnfehlern und Kieferanomalien, PRA (klinisch), Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben behaftet sind oder die mittlere oder schwere HD haben.

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungs- Voraussetzungen ihres FC I- angeschlossenen Zuchtverbandes.

Darüber hinaus sollen sie eine HD-Auswertung nach dem Auswertungsschema des Hohenheimer Kreises, einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenkrankheiten“ und einen audio-metrischen Hörtest bei höchstens 80 Dezibel (über die Anerkennung anderer Tests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig hörend“ vorweisen können.

Bezüglich der HD- Ergebnisse sowie des Zahnstatus gelten die innerhalb des ACDCD e.V. bestehenden Vorschriften entsprechend.

Auch hier darf die Augenuntersuchung nicht älter als 12 Monate sein.

Die entsprechenden Unterlagen, sowie die Ahnentafel in Kopie, sind der Zuchtleitung in Kopie mit der Deckmeldung der Hündin vorzulegen.

4.4. Wurfwiederholungen

Grundsätzlich sollen Wurfwiederholungen vermieden werden.

Eine Wurfwiederholung ist erlaubt, wenn nach dem Wurfdatum des 1. Wurfes 2 Jahre bis zur erneuten Bedeckung vergangen sind.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1. Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen.

Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen, die nach den regeln der FCI/des VDH/ACDCD e.V. gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen. In einer Zuchtstätte dürfen innerhalb eines Kalenderjahres maximal zwei Würfe gezüchtet werden.

5.2. Internationaler Zwingernamensschutz

1. der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz, ist vom ACDCD e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuchtleitung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Lösung erfolgt.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.
6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
7. Der Zwingernamensschutz entfällt,
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rasse-hunde-Zuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des ACDCD e.V. verstoßen wird.
8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.
9. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den ACDCD e.V. beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

5.3. Nationaler Zwingernamensschutz

Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen wie oben, entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich der ACDCD e.V. zuständig ist. Betreuen mehrere Vereine eine Rasse, darf nur Zwingernamensschutz erteilt werden, wenn der andere Verein oder die anderen Vereine den Namen noch nicht geschützt haben. Eine Liste der national geschützten Zwingernamen wird vom ACDCD e.V. geführt.

5.4. Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehunde- Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, Australian Cattle Dogs ausschließlich gemäß dieser ACDCD- Zuchtordnung zu züchten und nur in das ACDCD- Zuchtbuch einzutragen.

Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein oder direkt in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte hat eine Überprüfung der Zuchtstätte anlässlich einer Zuchtstättenabnahme zu erfolgen.

Bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren oder nach Zuchtsperre (wenn angeordnet) hat ebenfalls eine erneute Zuchtstättenabnahme durch den Zuchtwart zu erfolgen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des ACDCD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Züchter sollten sich vor dem Belegen einer Hündin ausführlich mit der Auswahl eines Deckrüden hinsichtlich Genetik und Gesundheitsstatus auseinandersetzen. Die Zuchtleitung kann hierbei beratend zur Seite stehen. Die letzte Entscheidung sollte aber immer beim Züchter liegen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Zuchtrecht an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1. Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur

Zucht herangezogen werden.

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf für maximal 4 Deckakte pro Jahr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Deckakte pro Rüde ist auf 24 begrenzt.

Deckakte mit Hündinnen ausländischer Verbände zählen dabei nicht.

6.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2. Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung "Deckrüden", Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowier- oder Chipnummer und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurf-ergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3. Deckmeldung

Der Deckakt ist durch das Ausfüllen der Deckmeldung von den Eigentümern der Hunde zu dokumentieren.

Der Züchter reicht Deckmeldung und VDH-Deckbescheinigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Werktagen, an die Zuchtbuchstelle des ACDCD e.V. weiter.

6.1.4. Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Der ACDCD e.V. kann Ausnahmen gestatten:

Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Das Verfahren hat über einen Antrag auf Sondergenehmigung an die Zuchtkommission zu erfolgen.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

6.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des ACDCD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des ACDCD e.V. erfüllen.

6.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2. aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der ACDCD e.V. empfiehlt die

Verwendung des VDH- Zwingerbuches. Zuständige Zuchtwarte haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1. Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtleitung unter Verwendung des ACDCD- Wurfmeldeformulars unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurfakt mitzuteilen.

Dieses Formular hat mindestens zu enthalten:

- Name und ZB/R-Nr. der Zuchthündin,
- Name und ZB/R-Nr. des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farben,
- Totgeburten nach Geschlecht und Farben,
- Angaben über die Art der Geburt (natürliche Geburt oder Schnittgeburt)
- weitere Merkmale
- Unterschrift des Züchters

7.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des ACDCD e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, welche die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen. Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu inspizieren. Der Zuchtwart protokolliert dabei Anzahl, Geschlecht, Farbe, Namen und schon erkennbare Besonderheiten der Welpen sowie den Gesundheitszustand der Mutterhündin und gibt das Protokoll unverzüglich an die Zuchtleitung weiter.

Nach der Wurfabnahme in der 8. Lebenswoche der Welpen reicht grundsätzlich der Zuchtwart den Wurfteintragungsantrag und die Wurfabnahmescheine an die Zuchtbuchstelle weiter.

Diesem sind beizufügen:

- Original-Ahnentafel bzw. -Registrierbescheinigung der Hündin,
- Wurfmeldeschein mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden

Auf der Original-Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen.

Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen. Nach der Wurfteintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Entwurmung

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP - zu er- bringen.

Hörtest

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 80 dB nHL bzw. 110 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

Abgabetermin

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Veräußerung

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

Der Züchter hat die Welpenkäufer diesbezüglich gewissenhaft zu überprüfen. Eine wissentliche Abgabe an genannte Käufer wird mit Ausschluss aus dem ACDCD e.V. und Zuchtbuchsperr geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, müssen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtleitung mitteilen.

Wird das Einverständnis der Käufer hierzu verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

Züchterseminare

Züchter und Deckrüdenbesitzer sollen mindestens alle zwei Jahre ein Züchterseminar besuchen, um aktuell über den Stand der Zucht sowie über diesbezügliche Änderungen und Beschlüsse informiert zu sein.

Informationen über angebotene Seminare (auch ACDCD e.V.-externe Seminare) werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

Für Neuzüchter bietet der ACDCD e.V. zwei Grundseminare an, die vor der ersten Bedeckung absolviert werden müssen. Ein Seminar vermittelt dabei das Grundwissen über den Australian Cattle Dog (Standard, Historie, Erbkrankheiten, Zuchtordnung des Vereins u.ä.), das zweite Seminar dient der Information zum praktischen Ablauf des Zuchtgeschehens und befasst sich inhaltlich mit der Läufigkeit der Hündin bis zur Abgabe der Welpen.

7.5. Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen.

Die Kennzeichnung aller Welpen durch Tätowieren oder Mikrochip ist Pflicht, sie kann auch vom Tierarzt gleichzeitig mit der Impfung oder dem Hörtest vorgenommen werden. Der Züchter hat die Tätowier- Nummern eine Woche vor der Wurfabnahme (oder entsprechend dem Tätowierdatum) bei der Zuchtleitung zu erfragen.

Die Tätowiernummern sind nach dem Alphabet zuerst an die Rüden und dann an die

Hündinnen zu vergeben.

Der Zuchtwart erstellt das Wurfabnahmeprotokoll, das alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Hierfür hält der ACDCD e.V. ein entsprechendes Formular bereit.

Die Zuchtleitung des ACDCD e.V. und der Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichts ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

Die Zuchtwarte haben jederzeit die Möglichkeit, auch außerplanmäßige Wurfkontrollen vorzunehmen und zwar insbesondere dann, wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. erster Wurf eines Züchters, überdurchschnittlich viele Welpen, gesundheitliche Probleme bei Hündin und/oder Welpen usw.) als erforderlich angesehen wird.

In einer Zuchtstätte sollen nicht mehr als 2 Würfe Australian Cattle Dogs pro Jahr fallen. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission (Sondergenehmigung).

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1. Allgemeines

Der ACDCD e.V. führt ein eigenes Zuchtbuch.

Eintragungen werden allein von dem Zuchtleiter als Zuchtbuchführer veranlasst und verantwortet.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen.

Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des ACDCD e.V. unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Australian Cattle Dogs verzeichnet.

Die Zuchtbücher des ACDCD e.V. werden mindestens jedes zweite Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des ACDCD e.V. stets zugänglich zu machen; dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2. Eintragung in das Zuchtbuch

8.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der lebend- und der totgeborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des ACDCD e.V. im Einverständnis mit dem VDH vorgenommen werden.

8.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfteintragungen vorangestellt.

Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier- oder Chipnummern und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe.

Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihr HD-Grad, ihre Siegertitel und FCI- Arbeitstitel.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. verkürzte Unterkiefer, Rutenanomalien, Nabelbrüche usw. sowie das Ergebnis des BEAR- Tests (Hörtest).

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (8.2.1.) sowie Name und Anschrift des Züchters.

8.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Die vergebenen Nummern beginnen jeweils mit der Buchenstabenkombination: VDH- ACDCD. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt zu führen; beide haben eigene Nummernfolgen; der Registernummer ist ein R vorangestellt.

Bei erstmalig ins Register eingetragenen Australian Cattle Dogs sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

8.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf (9.1.). Papiere importierter Hunde sind unablässig mit der neuen ACDCD- Ahnentafel zu verbinden.

8.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Australian Cattle Dogs, die von einem Elterntier anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Elterntier abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.
- Nachzucht von Hunden, deren ACDCD e.V.- Zuchtzulassung vom Verein entzogen wurde oder die für die Zucht im ACDCD e.V. gesperrt sind.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, in solchen Fällen einen DNA- Test zur Klärung der Abstammung anzuordnen.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet die Zuchtkommission.

8.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der ACDCD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH- Mitgliedsvereine an.

8.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Zum Zuchtbuch wird ein Anhang geführt, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

9. Ahnentafel

9.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen.

Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des ACDCD e.V., des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des ACDCD e.V..

Er kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden.

9.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers des Hundes im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.
- die Zuchtbuchstelle/Zuchtleitung während laufender Bearbeitungsvorgänge.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem ACDCD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Eigentümer des Hundes erfüllt werden.

Der ACDCD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel aus dieser nicht, kann der ACDCD e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart (Wurfmeldeschein), dies jedoch unverzüglich durch den Zuchtbuchführer, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung beim VDH beantragt und von diesem ausgestellt werden.

9.6. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der Zuchtbuchführer nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der

Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Zweitschrift" tragen

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9.8 Eintragung von Besonderheiten

Bei folgenden Besonderheiten, entsprechend dem „Anlageblatt zum Wurfabnahmeschein“, wird die Ahnentafeldirekt mit einem Vermerk „Zuchtverbot“ ausgestellt:

Ein- oder beidseitige Taubheit
Knickrute
Entropium, Ektropium
Birk/ Blauauge
Hasenscharte, Spaltrachen

Bei allen sonstigen Besonderheiten, entsprechend dem „Anlageblatt zum Wurfabnahmeschein“, wird nur die Besonderheit in der Ahnentafel aufgeführt, ohne den Vermerk „Zuchtverbot“.

Ein Zuchtverbot kann aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt in die Ahnentafel eingetragen werden, sollte sich ein zuchtausschließender Fehler herausstellen.

10. Register

Im Register werden nur Australian Cattle Dogs eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH- Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Zusätzlich bedarf die Registrierung einer ausführlichen Kontrolle durch die Zuchtkommission bezüglich möglicher Ahnen und Abstammung.

Die Registrierung kann aus 2 Gründen beantragt werden:

1. Der Australian Cattle Dog wird nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken registriert

A. Voraussetzungen

- das Mindestalter des Australian Cattle Dog beträgt 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den ACDCD e.V. zwecks Phänotypbeurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Australian Cattle Dog mittels Micro-Chip und Nachweis MDR1+/-

B. Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- in der Regel anlässlich einer Zuchtschau
- 2 Zuchtrichter, davon mindestens ein Spezialzuchtrichter führen die Beurteilung durch. Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken“.

2. Eine Registrierung von Australian Cattle Dogs mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung – Voraussetzungen und Durchführung wie unter 1. aufgeführt, zusätzlich jedoch

- Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Zuchtverwendung nur innerhalb des VDH Rassezuchtvereines) des Australian Cattle Dog Eigentümers
 - auf mind. 3 vom ACDCD e.V. angegliederten Sonderschauen oder Spezialzuchtschauen von 3 verschiedenen Spezialzuchtrichtern die Bewertung „Vorzüglich“. Davon muss eine Bewertung auf einer VDH-Bundessieger-, eine Bewertung auf einer VDH-Europasiegerschau und eine Bewertung bei der ACDCD- Clubsiegerschau erworben sein
 - Einhaltung aller ACDCD- Ordnungen, insbesondere der ACDCD-Zuchtzulassungsordnung
- Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI anerkannten Register nachgewiesen ist. Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigung ausgestatteten Australian Cattle Dogs verbindlich.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, zur Klärung der Abstammung DNA- Tests anzuordnen. Im Zweifelsfalle wird der Hund nicht in das Register aufgenommen. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1., 8.2.3., 8.2.4.

10.1. Zucht mit in das Register eingetragenen Hunden

Die Zucht mit auf Antrag in das Register eingetragenen Hunden sowie mit deren direkten Nachkommen in erster Generation bedarf immer der Genehmigung durch die Zuchtkommission; sie entscheidet über den Partner und die Häufigkeit der Zuchtverwendung.

Auf Antrag registrierte Hunde sowie deren direkte Nachkommen in erster Generation dürfen ausschließlich mit in das Zuchtbuch eingetragenen Hunden gepaart werden. Es sollen grundsätzlich keine auf Antrag registrierten Hunde mit HD- C- Auswertung und/oder erheblichen Zahnfehlern zur Zucht zugelassen werden.

Zunächst werden auf Antrag registrierte Hunde und deren direkte Nachkommen in erster Generation nur für einen Wurf zur Zucht zugelassen.

Nach der Vorstellung von mindestens 2/3 der Nachzucht, oder alternativ gibt es die Möglichkeit der Auswahl der Nachkommen nach dem Zufallsprinzip aufgrund der Methode des VDH, auf einer Inventarisierung entscheidet die Zuchtkommission über die weitere Zuchtverwendung des registrierten Elterntieres.

Die Nachkommen auf Antrag registrierter Hunde können erst in der 4. Generation in das Zuchtbuch aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in das Register zum Zuchtbuch besteht nicht.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des ACDCD festgesetzt.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung. Jedes Mitglied muss dieser umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Zuchtkommission kann ein Verweis, eine befristete oder ständige Zuchtsperre oder auch eine Zuchtbuchsperrung verhängt werden. Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde

insbesondere für Nichtmitglieder des ACDCD e.V. von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.
Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang Einspruch eingelegt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass zu einer neuerlichen Beratung und Entscheidungsfindung die Zuchtkommission um die gewählten Vertreter zu erweitern ist.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.
Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt.

Zuchtsperren sind in jedem Falle im Vereinsorgan zu veröffentlichen. Zuchtbuchsperrungen von einem Jahr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem ACDCD e.V. sind der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand.
Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichtes über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des ACDCD e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des ACDCD e.V. eingetragen werden sollen.

14. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des ACDCD e.V. wird diese Zuchtordnung auf Anforderung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der Zuchtordnung treten nach Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift des ACDCD e.V. in Kraft.

Die Nichtigkeit von einzelnen Punkten dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Züchterliste

Hier finden Sie eine Übersicht aller Züchter, die Mitglied im ACDCD e.V. sind.

(nach Postleitzahlen geordnet)

Stand: 05/2014

von der Sturmhöhe	G. Meier	08147	Lauterhofen	
du joyeux Berger	C. Kluska	16559	Liebenwalde	033054 - 20785
From Jumbuck Station	K. Dreves	21521	Dassendorf	04104 - 695543
The Dream Of Wanambi	M. Jatho	24251	Osdorf	0173 - 2039300
Mc Coy	B. Doert	24819	Nienborstel	04874 - 9292
Highland Mills	M. Schellhorn	24819	Nienborstel	04874 - 8514086
WindDrover	K. Sängler	26817	Rhaudermoor	04952 - 9523131
Jarrahdale	J. Rusch	27612	Loxstedt	0471 - 9022966
Horseman´s Buddies	R. & J. Herbel	5614	Asslar	06441 - 88816
vom Löwgenberg	H. Bettin	31595	Steyerberg	05764 - 731
Wakanda Dreamcatcher	K. Förster	38122	Braunschweig	0531-2141703
Bee-Lowlands	A. Bienen	47665	Sonsbeck	02838 - 9583
of little willy willys	B. & C. Weber	55595	Traisen	0671 - 21078129
Ozzwarrigal	S. van der Velde	54426	Malborn	06503 - 9522456
Dartbrook	R.Hoffmann	56729	Kirchwald	0160-7135494
Peschencattels	K. Hoffmann	56761	Masburg	02653 - 4298
von der Siegquelle	I. Heimel	57339	Erndtebrück	02753 - 3511
Dolce Blü	M. Bonetti	58453	Witten	02302 - 2039510
Sawdust	H. Polleichtner	59302	Oelde	02520 - 931863
Wallaroo	S. Herzlinger	63486	Bruchköbel	06181 - 73654
GC Freemantle Doctor	C. & G. Koch	63820	Rück	06022 - 656518
True-Blue Outback Heeler	T. & M. Dejung	67304	Kerzenheim	06351 - 146726
from the elmiramaplesugar´s	B. & R. Anthes	67580	Hamm am Rhein	06246 - 9049771
Corroboree	S. Marschall	67817	lmsbach	06302 - 1236
from Stick Valley	A. & R. Boog	71263	Weil der Stadt	07033 - 45565
vom Eisplatz	R. Zachmann	75196	Remchingen	07232 - 72895
Red Manor´s ... vom	S. Schmidt	79206	Breisach	07667 - 942846
Landhof Rothaus				
Jumpin Jokers	A. Schneider	83627	Wargau	08021 - 909430
Shadow of tjukurpa	A. & R. Bauer	86456	Gablingen	08230 - 701019
Woylie´s	A. Kröner	86609	Donauwörth	0906 - 7059474



Titelseite: Peschencattles Aslan -- (c) Jessica Kreit
Rückseite: McCoy's Cameron of Blue Spirit